

Steuerbelastung von Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge: Vergleichen lohnt sich

Wenn es um den Bezug von Kapital aus der beruflichen Vorsorge geht, werden aus Hochsteuerkantonen plötzlich Steueroasen. So hätte beispielsweise ein Rentner, der sich im Jahr 2004 in der jurassischen Hauptstadt Delsberg von seiner Pensionskasse 2 Millionen Franken auszahlen liess, dem Fiskus 128'000 Franken Kantons- und Gemeindesteuern abliefern müssen. Hätte er dasselbe in Bellinzona im Kanton Tessin gemacht, wären es 320'000 gewesen. Ein Vergleich für diesen Bereich des schweizerischen Steuersystems lohnt sich in jedem Fall.



Von Marco Rhyner
 Leiter Product Management Steuern
 Wirtschaftsförderung
 Kanton Schaffhausen

26 Kantone und damit 26 verschiedene Steuerbelastungen – das nennt sich Steuerwettbewerb und ist gesamtwirtschaftlich zu begrüssen. So kann die Besteuerung von Einkommen in der Schweiz zwischen dem günstigsten und dem teuersten Kanton um weit mehr als 100% differieren. Der Wettbewerb spielt jedoch nicht nur bei der Einkommensteuer. Die Tarifhoheit der Kantone bei der Steuerbemessung führt in besonders ausgeprägtem Mass auch dazu, dass die Steuern für Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge auf unterschiedlichste Weise berechnet werden. Mit dieser Thematik sollte man sich spätestens dann befassen, wenn die Kinder ausgeflogen sind, das Pensionsalter in greifbare Nähe rückt

und eine Änderung der persönlichen Wohnverhältnisse zur Diskussion steht. Die steuerlichen Konsequenzen bei der Kapitalauszahlung aus der beruflichen Vorsorge sind in den einzelnen Kantonen nämlich eklatant.

Systematische Veranlagungsunterschiede

Allen Kantonen wie auch dem Bund gemeinsam ist die vollumfänglich getrennte Besteuerung der Einmalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom übrigen Einkommen. Im Grundsatz lassen sich drei Verfahren der Besteuerung unterscheiden:

- Besteuerung zu einem Bruchteil des normalen Steuersatzes für ein Einkommen in Höhe der Kapitalleistungen (Kantone ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SO, SH, GR, AG, VD, NE, GE und Bund)

- Besteuerung zum Sondertarif (BE, ZG, FR, BS, AR)
- Besteuerung zum Satz einer der Leistung entsprechenden jährlichen Rente (BL, AI, SG, TG, TI, VS, JU)

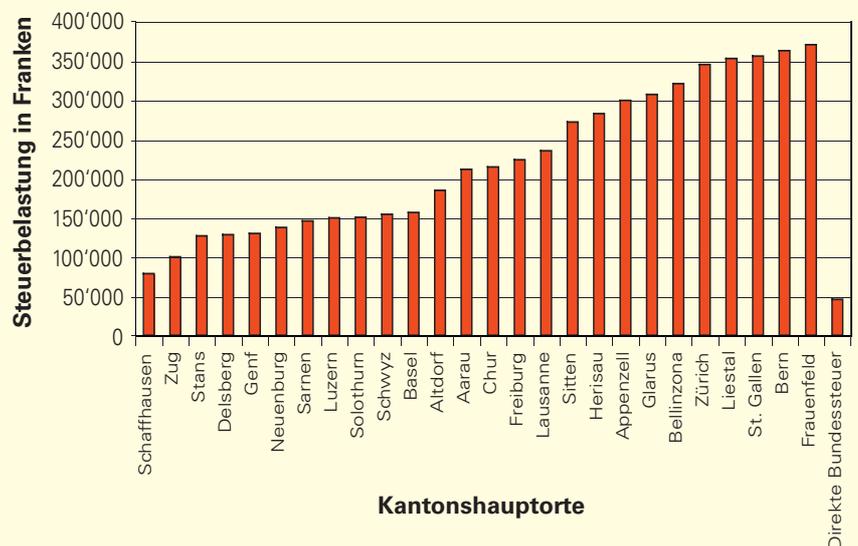
Relevant für die Besteuerung selbst ist grundsätzlich der Tag der Auszahlung und damit auch der steuerrechtliche Wohnsitz zu diesem Zeitpunkt.

Steuerbelastungsunterschiede in der Schweiz

Nach Art. 1, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bezweckt die berufliche Vorsorge, zusammen mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. Invalidenversicherung (AHV/IV), den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermög-

Steuerbelastung der Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge

Verheirateter Rentner, 65jährig, Kapitalleistung 2 Millionen Franken (2004)



Quelle: ESTV 2005

lichen. Dies ist dann der Fall, wenn die versicherte Person zusammen mit der AHV 60 bis 70% des letzten Erwerbseinkommens im Vorsorgefall erhält.

In erster Linie bei den Kadersalären führt die relativ geringe Bedeutung der AHV im Pensionsalter dazu, dass die gewohnte Lebenshaltung grossmehrerheitlich über das BVG finanziert wird. In der Regel handelt es sich zum Zeitpunkt der Pensionierung um Vorsorgekapital im sieben-, teilweise sogar achtstelligen Bereich, welches, je nach Versicherungslösung und eigenen Bedürfnissen, in monatlichen Renten oder als Einmalauszahlung zur Verfügung steht.

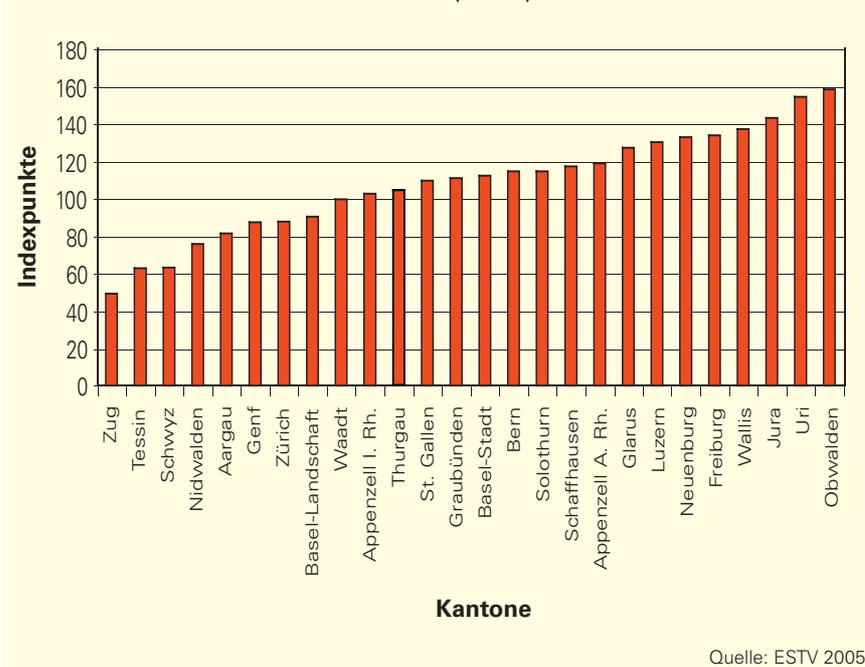
Seit dem 1. Januar 2002 werden BVG-Renten auf Kantons- wie auch auf Bundesebene nicht mehr privilegiert besteuert, was zu Steuerdifferenzen unter den Kantonen und Gemeinden im Rahmen der von der Einkommensteuer her bekannten Belastungsunterschiede führt. Den steuerlich attraktivsten Kantonen Zug, Tessin und Schwyz stehen am anderen Ende die Hochsteuerkantone Obwalden, Uri und Jura gegenüber (s. Grafik «Steuerindex natürliche Personen»).

Ein ganz anderes Bild vermittelt die Betrachtung der Steuerunterschiede bei den Einmalauszahlungen. Wie in vielen weiteren Bereichen des schweizerischen Steuersystems wird auch hier die in der Grafik «Steuerbelastung» dargestellte Rangordnung der Kantone stark beeinträchtigt.

Interessanterweise finden sich die extremsten Unterschiede in der Nordschweiz in den Kantonen Schaffhausen und Thurgau. Während die Stadt Schaffhausen die Steuerzahler bei einer Kapitalleistung von 2 Millionen Franken aus der beruflichen Vorsorge lediglich mit 78'000 Franken belastete, musste man in Frauenfeld im Jahre 2004 370'000 Franken bezahlen. Dies entspricht beinahe dem Faktor 5 oder einer Differenz von 292'000 Franken. Zu den kantonalen Steuern kommt in jedem Fall noch die direkte Bundessteuer von 46'000 Franken hinzu.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Steuertarife öffnet sich die Schere bei noch höheren Kapitalleistungen als den beispielhaft dargestellten 2 Millionen überpropor-

Steuerindex natürliche Personen (2004)



tional stark, so dass sich die Wohnortfrage bei Steuerplanungsüberlegungen im Vorfeld der Auszahlung der 2. Säule noch mehr aufdrängt.

Missbrauchsbestimmungen

Jahreseinkommen über 200'000 Franken führen bei heute üblichen Vorsorgeplänen im Zeitpunkt der Pensionierung zu Vorsorgekapital in einer Grössenordnung von 2 Millionen, vorausgesetzt, Vorsorgelücken, verursacht durch Lohnerhöhungen oder Entnahmen zum Zweck der Eigenheimfinanzierung, wurden gedeckt.

Nicht zuletzt, um die bestehenden Steuerschlupflöcher zu stopfen, gelten ab dem 1. Januar 2006 Neuregelungen der freiwilligen Einkäufe zur Deckung von Vorsorgelücken. Neu wird ab diesem Zeitpunkt der reglementarisch versicherbare Jahreslohn auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag des BVG von derzeit 774'000 Franken begrenzt. Ausserdem werden neue spezifische Schranken aufgestellt, so etwa für die Möglichkeit des Kapitalbezugs nach einem Einkauf oder im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum.

Im Hinblick auf die Steuersparmöglichkeiten gilt es in diesem Zusammenhang auch zu erwähnen, dass ein Umzug von einer Gemeinde oder einem Kanton kurz vor der Kapitalauszahlung nicht beanstandet werden

kann. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass die Steuerbehörden einen Umzug aus einem steuerlich unattraktiven Kanton in eine Steueroase ohne eine Niederlassung von mindestens einigen Jahren nicht als tatsächliche Wohnsitzverlegung anerkennen würden, mit der Konsequenz, dass die Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge am bisherigen steuerrechtlichen Wohnsitz versteuert werden müssten.

Synthese / Schlussfolgerung

Sobald man beginnt, sich ernsthaft damit auseinanderzusetzen, wie das Leben, und vor allem auch die Finanzierung der Zeit nach der Pensionierung, vonstatten gehen soll, sollte der Aspekt der Steuerbelastung bei Kapitalauszahlungen aus beruflicher Vorsorge seiner Bedeutung entsprechend gewichtet werden. Steuerunterschiede in unmittelbaren Nachbargemeinden in der Höhe des Eigenkapitalbedarfs für den Kauf eines Einfamilienhauses oder einer gehobenen Eigentumswohnung sind in der Schweiz durchaus möglich.

So oder so gilt es, bereits Jahre zuvor der Vorsorgeplanung genügend Beachtung zu schenken, Vorsorgelücken sinnvoll zu schliessen und den Zeitpunkt der Kapitalauszahlung im Falle einer Wohnsitzverlegung sowie die damit verbundenen Rahmenbedingungen gut zu planen. ●